

## Kontaktspuren

standteilen oder Abklatsch von feuchten oder mit Lösungsmittel angefeuchteten Schriften auf andere Papierblätter oder Schriftträger. Gleichartige Erscheinungen können bei Druckerzeugnissen auftreten.

Zur → *Entzifferung* von K. sollten die entsprechenden Vergleichsschriften des vermeintlichen Urhebers der Originalschriften vorliegen.

### **Kontaktspuren** -> *Spuren*

**Kontaktverfahren:** Art zum Kopieren von Filmen oder Dokumenten ohne Verwendung eines Objektivs (Fotokopie). Das Negativ bzw. die Vorlage befindet sich hierbei in unmittelbarem Kontakt mit dem lichtempfindlichen Material und wird vom Kopierlicht durchdrungen. Die so erzeugte Kopie wird als Kontaktabzug bezeichnet.

### **Kontenbeschlagnahme** -> *Konteneinsicht*

**Konteneinsicht:** strafprozessuale Maßnahme, deren Anordnung dem Staatsanwalt, bei Gefahr im Verzuge auch den Untersuchungsorganen zusteht (§§ 108, 109 StPO) und die damit die in den jeweiligen Bankstatuten bzw. im ZGB enthaltene Auskunftsbeschränkung aufhebt.

Die Einsicht in Spar-, Spargiro-, Giro- und Postscheck- oder sonstige Konten ist zulässig, wenn bei einer als Täter oder Teilnehmer einer Straftat verdächtigen Person zu vermuten ist, daß sie zur Auffindung von Beweismaterial führt; bei anderen Personen eine Spur der Straftat ermittelt werden soll und ein Anhalt dafür besteht, daß die Konteneinsicht diesen Zweck erfüllt. Die Konteneinsicht ist insbesondere bei solchen Straftaten anzuordnen, wenn deren Tatrealisierung überwiegend durch kriminellen Mißbrauch von Konten mittels des

Überweisungsverfahrens erfolgt (z. B. bei bestimmten Finanzdelikten, wie Betrug, Untreue, Steuerhinterziehung); zu vermuten ist, daß rechtswidrig erlangte Geldbeträge (z. B. bei Raubdelikten, Einbruchsdiebstählen, Bestechungen, sonstigen Straftaten aus spekulativen Motiven) durch den Täter auf das eigene Konto bzw. die Konten von Verwandten und Bekannten eingezahlt werden. Die Konteneinsicht dient gleichzeitig dazu, das Vermögen des Beschuldigten festzustellen, die Wiedergutmachung des Schadens konsequent durchzusetzen, die Verwirklichung einer möglichen Geldstrafe zu sichern, mißbräuchliche Zugriffe in das Vermögen des Beschuldigten durch andere Personen abzuwehren sowie im konkreten Fall Voraussetzungen für den Vergleich von persönlichen Einnahmen und Ausgaben zu schaffen. Die Konteneinsicht bezieht sich auf alle in der Anordnung direkt genannten bzw. im Rahmen der → *Kontenermittlung* durch die Kreditinstitute, Postscheckämter usw. festgestellten Konten und Kontenunterlagen der namentlich angeführten Konteninhaber.

Bei der Beschlagnahme von Konten und den dazugehörigen Unterlagen ist neben der Anordnung durch den Staatsanwalt die richterliche Bestätigung einzuholen. Sofern die Konteneinsicht vor Einleitung des Ermittlungsverfahrens erfolgen soll (z. B. im Stadium der Anzeigenprüfung), ergibt sich deren rechtliche Zulässigkeit aus § 30 StAG. Die Auskunftserteilung durch eine im Territorium liegende konkret bestimmte Bank über die bloße Existenz eines Kontos an die Untersuchungsorgane verletzt noch nicht die berechtigten Interessen der Bürger. Sie hat deswegen auch nicht die Anordnung des Staatsanwalts zur Voraussetzung. Das Auskunftersuchen, ob eine be-